

Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer

ZONE 2 – DIE PUFFERZONE FÜR NACHHALTIGE NATURNUTZUNG

Die Schutzzone 2, auch als Entwicklungs- oder Pufferzone bekannt, umfasst all jene Flächen des Nationalparks Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer, die nicht der strengen Kernzone (Zone 1) zugeordnet sind. Sie umschließt die Kernzone wie ein Schutzmantel und harmonisiert den Schutz der marinen Wildnis mit traditioneller, nachhaltiger menschlicher Nutzung.

Geografische Struktur und Aufteilung

Die Zone 2 nimmt mit rund 63 Prozent den größten Teil des Nationalparks ein. Zu ihr gehören weite Teile der offshore gelegenen Gewässer im Westen, bestimmte touristisch genutzte Strandabschnitte der Inseln und Urlaubsregionen sowie landwirtschaftlich genutzte Vorländereien. Ein besonderes Element innerhalb dieser Zone sind die Schutzecken für Vögel (z.B. während der Mauser- oder Hauptbrutzeit), in denen temporär strengere Regeln gelten können.

Schutzstatus	Zone 2 (Puffer- und Entwicklungszone)
Flächenanteil	Ca. 63 % der Nationalparkfläche
Primäres Schutzziel	Schutz durch nachhaltige Nutzung, Pufferfunktion für Zone 1
Menschliche Aktivitäten	Reglementierte Fischerei, Tourismus, traditionelle Schafbeweidung

Ökologische Funktion als Puffer

Obwohl in der Zone 2 menschliche Aktivitäten erlaubt sind, steht der Erhalt des Ökosystems im Vordergrund. Sie fängt Belastungen aus den intensiv genutzten Wirtschaftsräumen ab, bevor sie die sensible Kernzone erreichen können. Gleichzeitig bietet sie wandernden Tierarten wichtige Korridore und Ausweichflächen. Insbesondere die Salzwiesen der Zone 2 weisen durch die extensive Beweidung mit Schafen eine hohe botanische Vielfalt auf, die wiederum spezialisierten Insekten und Vögeln als Lebensraum dient.

Erlebnisraum Wattenmeer: Im Gegensatz zur Kernzone ist die Zone 2 der Hauptraum für umweltverträgliche Outdoor-Aktivitäten. Hier finden die klassischen Wattwanderungen, Strandspaziergänge, Kitesurfen in ausgewiesenen Revieren und die Vogelbeobachtung statt – immer unter Einhaltung der lokalen Schutzbestimmungen.

Nutzung und Reglementierung

Die erlaubten Nutzungen sind strikt an das Kriterium der Nachhaltigkeit gebunden. Die Krabben- und Muschelfischerei ist im Rahmen von Staatsverträgen und Schonzeiten erlaubt, wird jedoch streng überwacht, um den Meeresboden nicht nachhaltig zu schädigen. Auf den Deichvorländern ist die Schafbeweidung wichtig für den Küstenschutz, da die Tiere die Grasnarbe festtreten. Der Tourismus wird durch Besucherlenkungssysteme gezielt so gesteuert, dass sensible Rastplätze von Seevögeln ungestört bleiben.

Die Zone 2 beweist, dass Naturschutz und regionale Identität sowie sanfter Tourismus Hand in Hand gehen können, um das Weltnaturerbe für zukünftige Generationen zu bewahren.